

Dienstanweisung

der Dienststellenleitung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch den neuartigen Corona-Virus COVID-19

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten des Landeskirchenamtes der ELKB sowie der angeschlossenen Dienststellen und unselbständigen Einrichtungen, Werke und Dienste.

§ 2 Beschäftigte mit Krankheitssymptomen oder nach Kontakt mit am COVID-19 Erkrankten

(1) Als begründete Verdachtsfälle gelten

- erstens Beschäftigte, die mit unspezifischen allgemeinen Symptomen wie z.B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall oder akuten Atemwegsymptomen wie z.B. Husten oder Schnupfen erkrankt sind und sich in den letzten 14 Tagen vor Symptombeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sowie
- zweitens Beschäftigte, die unter den oben genannten Symptomen leiden und Kontakt zu einem COVID-19 Patienten hatten.

Diese Personen müssen sich krankmelden, zuhause bleiben und sich umgehend telefonisch mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der bundesweiten Telefonnummer 116 117 kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Sollte nach ärztlicher Einschätzung eine Testung erforderlich sein, wird diese entsprechend veranlasst.

(2) Beschäftigte, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem oder einer am COVID-19 Erkrankten hatten, müssen unter Fortzahlung der Bezüge zuhause bleiben und sich, auch wenn sie keine Symptome aufweisen, umgehend an die Hotline des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) 09131 / 6808-5101 wenden.

(3) Beschäftigte, die in den letzten 14 Tagen keine Reisen in Risikogebiete unternommen hatten und auch keinen Kontakt mit einem oder einer am COVID-19 Erkrankten hatten, wird bei Erkältungs- oder Grippe-symptomen dringend empfohlen, sich frühzeitig krank zu melden und einen Arzt oder eine Ärztin zu konsultieren.

(4) Krankmeldungen erfolgen auf dem für die jeweilige Dienststelle üblichen Weg.

(5) Hinsichtlich der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gelten die allgemeinen Regeln.

§ 3 Beschäftigte ohne Krankheitssymptome nach Aufenthalt in einem Risikogebiet

(1) Beschäftigte, die in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet (Link siehe unter § 4) waren und keine Krankheitssymptome haben, sollen unnötige Kontakte vermeiden, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu Hause bleiben und die allgemeinen Hygienehinweise zum Infektionsschutz beachten.

Dienstanweisung

(2) Betroffene Beschäftigte können ab sofort für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr unter Einbringung von Urlaubstagen bzw. Gleittagen zu Hause bleiben. Eine vom Dienstgeber bezahlte Freistellung gibt es nicht.

(3) Betroffene Beschäftigte, die bereits einen Homeofficearbeitsplatz oder die Möglichkeit zur Arbeit zuhause im Rahmen von Flexitagen haben, sollen ab sofort für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr von zu Hause aus arbeiten.

(4) Die erforderlichen Genehmigungen gelten als erteilt.

(5) Die betroffenen Beschäftigten müssen sich unverzüglich telefonisch mit ihrer Dienststelle zur konkreten Abstimmung in Verbindung setzen, um unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst zu vermeiden.

§ 4 Anzeigepflicht bei bestätigtem Verdacht

Beschäftigte, die positiv getestet wurden, sind verpflichtet, dies unverzüglich ihrer Dienststelle anzuzeigen.

§ 5 Risikogebiete

Nachdem die Zahl der registrierten Corona-Fälle täglich steigt, ist es wichtig, sich tagesaktuell zu informieren. Auch die Risikogebiete können sich rasch verändern. Hierfür stehen vor allem zwei Websites zur Verfügung:

1. **Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)**

<https://www.lgl.bayern.de/index.htm>

Das LGL ist die zentrale bayerische Fachbehörde für Gesundheit und Arbeitsschutz. Es hat auch eine Hotline eingerichtet: 09131 / 6808-5101.

2. **Robert-Koch-Institut**

https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Das Robert-Koch-Institut ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention. Eine der Kernaufgaben ist die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung insbesondere von Infektionskrankheiten.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Dienstanweisung gilt bis auf Widerruf.

München, den 3. März 2020

gez.

Dr. Hans-Peter Hübner, Oberkirchenrat
Stellv. Leiter des Landeskirchenamtes